Statuten des Vereins
50 plus

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen ” 50 plus “.

(2) Er hat seinen Sitz in Ebbs und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich und potentiell auf alle europäischen Länder und den Mittelmeerraum. Er kann Betriebsstätten an mehreren Orten haben.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich, wobei Zweigvereine eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellen, mit eigenem Vorstand, eigener Buchführung, eigener Postanschrift, etc.

§ 2: Zweck

1. Der Verein, bündelt Wissen und Erfahrung von Spezialisten, von Menschen jenseits von 50 Lebensjahren (50plus) um durch dieses Wissen in Kombination mit dem Wissen von Menschen mit körperlichen Einschränkungen, sowie Menschen aus anderen Ländern Arbeitsplätze zu schaffen bzw. einen Tätigkeitsbereich zu schaffen, in dem diese Menschen arbeiten können. Mit den Ressourcen und den vielschichtigen Erfahrungskapital fördert und entwickelt der Verein im Rahmen von Projekten, Produkte und Dienstleistungen hoher Qualität aus den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, IT und Design, ebenso natürliche, biologische und umweltverträgliche Produkte und stellt diese zu innovativen Produkten zur Unterstützung von Menschen, Institutionen und Unternehmen zur Verfügung.

2. **Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.**
   Allfällige Einnahmen aus seiner Tätigkeit, insbesondere aus etwaigen wirtschaftlichen Betätigungen, dürfen nur seinen gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ohnedies ausgelagert werden. Er kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe selbst oder durch Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeiten durchführen.

3. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch Entwurf, Konzeption, Ausarbeitung und Realisierung von beispielhaften, vorbildhaften und anspruchsvollen, gesellschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, energetischen, spirituellen und natürlich-biologischen Lösungen zur Erforschung und Dokumentation von alten und neuen gesellschaftlichen und/oder technischen, wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und auf natürlichen Wirkstoffen und harmonischen Zusammenhängen basierenden Lösungsansätzen, im Sinne von Punkt 3.1 und von den unter *[Begriffsbestimmungen]* definierten Begrifflichkeiten.

4. In seinen Handlungsgrundsätzen orientiert sich der Verein am Naturrecht. Anderweitige Anforderungen an den Verein, die nicht dem Naturrecht und dem Wohle von Mensch und Natur zuzuordnen sind, werden in keiner Weise

unterstützt.

5. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (und/oder mildtätige und/oder kirchliche) Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger (und/oder mildtätiger und(oder kirchlicher) Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

6. Der Verein bringt Menschen mit Beeinträchtigung zusammen und ist bemüht sich für Migration und Integration einzusetzen. Die Mitglieder machen keinen Unterschied zwischen den Menschen, die dem Verein beigetreten sind.
   Sprachliche Barrieren werden durch Zusammenarbeit und Kommunikationstraining ausgeschaltet. Wissensvermittlung im sprachlichen und arbeitstechnischen Bereich findet in beiden Richtungen statt.
   Des Weiteren ist der Vorstand des Vereines bemüht die Menschen bei Gängen zu verschiedenen Behörden zu begleiten und ihnen bei Antragstellungen etc. behilflich zu sein. Eine Rechtsauskunft ist durch die interne Rechtsabteilung gewährleistet.

7. Der Verein 50 Plus vereint arbeitslose und schwer vermittelbare Menschen auf einer Arbeitsplattform. Ziel ist es gemeinsamer Arbeitsleistung zu erbringen und die Bemühung nach § 37 BAO Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Die Arbeitsleistung und das Aufgabengebiet richten sich nach der Art und schwere der körperlichen Einschränkung bzw. nach dem Gesundheitszustand des jeweiligen Mitgliedes.
   Die Förderung der Kommunikation und die Wiedereingliederung in den Alltag ist das Ziel einer in kleinen Gruppen arbeitenden Menschen.
   Das Wissen und die handwerklichen Eigenschaften der unterschiedlichen Menschen nutzen nicht nur den Arbeitenden sondern auch der Allgemeinheit in direkter oder übertragener Weise.

   Jeder lernt hier von jedem und jeder Einzelne hat hier eine Plattform zur Weiterentwicklung. Sowohl im handwerklichen Bereich als auch auf der Wissensebene.
   Des Weiteren ist der Vorstand des Vereines bemüht die Menschen bei Gängen zu verschiedenen Behörden zu begleiten und ihnen bei Antragstellungen etc. behilflich zu sein. Eine Rechtsauskunft ist durch die interne Rechtsabteilung gewährleistet.
   Unterstützung bei Wohnungssuche, Übersiedlungen und Hilfeleistungen jeglicher Art werden unternommen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die im § 3.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden

(2) Als ideelle Mittel dienen

a) Vorträge, Diskussionen, Informationsveranstaltungen, Ausbildungen, Schulungen, Seminare, Workshops, Infotage und ähnliches, auch fachübergreifend;
b) Vernetzung von Menschen, welche bereits nach diesen Grundlagen (sie *[Begriffsbestimmungen])* forschen, lehren und arbeiten;
c) Herausgabe von Informationen in Form von Print- und / oder elektronischen Medien, Newslettern, Podcasts, Videos, u.ä.;
d) Betreib bzw. Mitbetrieb von Broadcasting- und Funkeinrichtungen, Rundfunk- und Fernsehanstalten sowohl für kabelgebundene wie nicht-kabelgebundene Verbreitungsmedien;
e) Einrichtung einer Fachbibliothek;
f) Konzeption und Design von Internetauftritten von Initiativen, Organisationen und Produkten, Errichtung und Betrieb von Web-Archiven, Vernetzungsplattformen, Internetportalen und entsprechend orientierten sozialen Netzwerken;

g) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
b) Unterstützung durch öffentliche Körperschaften, private Sponsoren (Privatpersonen oder juristische Körperschaften) sowie private oder öffentliche Förderungen
c) Freiwillige Spenden und/oder Vermächtnisse
d) Fundraising und Crowdfunding
e) Einnahmen aus Waren- und Geld-Sammlungen
f) Erlöse aus Veranstaltungen

g) Erlöse aus Verkäufen von (eigenen und fremden) Publikationen, Studien, Gutachten & Analysen, Ergebnissen von (investigativ-) journalistischen Ergebnissen in allen Medienformen;
h) Erlöse aus Werbeeinnahmen, z.B.: über ein Vereinsblatt, Studien, Website, etc.
i) Erlöse aus Verkäufen von Waren und Dienstleistungen im Sinne des § 2 und des § 3.2;
j) Erlöse aus Entwicklung und Realisierung von Musteranwendungen im Sinne des § 2;
k) Erlöse aus der Planung und Durchführung von konkreten Maßnahmen im Sinne des § 2;
l) Erlöse aus der Zurverfügungstellung aller Schulungs-, Ausbildungs- und interner Entwicklungsunterlagen an die Mitglieder;
m) Beteiligungen und Kooperationen mit natürlichen und / oder juristischen Personen im Tätigkeitsbereich des Vereins (§ 1), welche ähnliche oder gleiche Zielsetzungen verfolgen.
n) Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen von Rechten und Lizenzen des Vereins.

(3.1) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachanlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf kein Mensch durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Für die Verwendung der Mittel kommt hierbei der § 18 des Statutenwerks zum Tragen.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, temporäre und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern; sie haben kein Wahlrecht.
Temporäre Mitglieder sind solche, deren Mitgliedschaft zeitlich oder räumlich begrenzt ist, auch sie haben kein Wahlrecht.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie genießen das passive, nicht aber das aktive Wahlrecht.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und temporären Mitgliedern entscheidet das Präsidium oder ein vom Präsidium akkreditiertes Gremium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Ausschluss oder durch Austritt.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Abmeldung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an das Leitungsorgan. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt mit Wirksamkeit des Austritts.

Bereits im Vorhinein bezahlte und durch den Austritt nicht mehr konsumierte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 8: Ausschlussbestimmungen

Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden oder wenn Handlungsweisen darauf hindeuten, dass die Vereinsziele unterlaufen werden. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen der Frist oder Entscheidung im Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen, außerordentlichen und temporären Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Mitglieder halten sich schad- und klaglos. Es ist ausgeschlossen, dass sich Mitglieder gegenseitig verklagen. Die Mitglieder nehmen die Angebote des Vereins und deren Mitglieder eigenverantwortlich und auf eigenen Haftung und Risiko an. Eine Haftung seitens des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 10: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), das Präsidium (§§ 13 und 14), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 11: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
e) Entlastung des Vorstands;
f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13: Das Präsidium

Das Präsidium bildet das Leitungsorgan im Sinne des VerG 2002. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten (Obmann/Obfrau) und dem Vizepräsidenten (Obmann-Stv). Jeder ist allein zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben für Verfahrensregeln, internen Regularien und/oder Abwicklung von Projekten.

Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt 5 Jahre.

Das Präsidium kann zeitlich befristet, für bestimmte Aufgaben, weitere Mitglieder in das Präsidium berufen und diese jederzeit wieder entlassen. Weiteres kann in der GO geregelt werden.

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Präsidium bzw. bei Rücktritt des gesamten Präsidiums der Generalversammlung gegenüber erklären.

§ 14: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder mittels Präsidiumsbeschluss anderen ordentlichen Mitglieder zugewiesen wurden. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Präsidiums folgende Agenden:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben als Mindesterfordernis;
(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 15: Geschäftsordnung

Beschlüsse, Inhalte, auch die der Mitgliederversammlung, weitere Regelungen, sowie Präzisierungen, sowie Hinweise zur Auslegung der Satzung kann das Präsidium in eine Geschäftsordnung (GO) zweckmäßig zusammenstellen

§ 16: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vereines und alle an Seminaren oder Veranstaltungen teilnehmenden Menschen sind zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet. Diese gilt auch noch nach Beendigung der Mitgliedschaft (gilt auch für Tagesmitgliedschaften).

(2) Der Verschwiegenheit unterliegen Mitgliederlisten (Namen der Menschen), Absprachen, Inhalte der Sitzungen und Entscheide.

(3) Mitglieder aller Varianten unterliegen jederzeit dem Datenschutzgesetz, dies gilt auch gegenüber Behörden, Gerichten und Vertretern der Polizei.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von mindesten ¾ der stimmberechtigten Mitglieder, ungeachtet einer vorausgegangenen Abstimmungsverschiebung.

(2) Bei Auflösung hat diese Generalversammlung – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein seiner Wahl zu übertragen, zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.
Alternativ kann auf Beschluss in dieser Generalversammlung das Vereinsvermögen an einen geeigneten anderen Verein übertragen werden, dessen Vereinszweck eine gleichlautende oder ähnliche gemeinnützige Ausrichtung hat. Diese Bestimmung gilt auch im Falle einer behördlichen Auflösung

(3) Das letzte Präsidium hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.